# Satzung des Landestanzsportverbandes Sachsen e.V.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landestanzsportverband Sachsen e.V.", nachstehend abgekürzt mit LTVS.
- (2) Der LTVS ist der freie und unabhängige Zusammenschluss (Dachorganisation) der Amateurtanzsportvereine und anderer dem Amateurtanzsport dienenden Organisationen im Land Sachsen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verband ist Dresden.

#### § 2 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Jugendpflege wird hierbei als besondere Aufgabe angesehen.
- (2) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (3) Der Verband ist Landesverband und ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS).
- (4) Der Verband hat die Aufgabe, den Tanzsport als Fachverband im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) zu vertreten.
- (5) Der Verband wird ehrenamtlich geführt und kann zur Ausübung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte beschäftigen.
- (6) Aufgaben des LTVS sind insbesondere:
  - 6.1. Koordinierung der Arbeiten im Interesse des einzelnen Mitglieder
  - 6.2. Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsportes
  - 6.3. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit
  - 6.4. Förderung des Tanzsports als Leistungssport sowie Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
  - 6.5. Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder.

Seite 1

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Verbandes.
- (3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des DTV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und die vom Präsidium eingesetzten Beauftragten nach § 15 haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto Telefon usw.
- (6) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit und im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten können die Ämter lt. § 15 Ziffer (1), Buchstaben a g gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).

#### § 5 Gliederung

(1) Im LTVS wird keine territoriale Gliederung vorgenommen.

# § 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören an:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Anschlussmitglieder
- (2) Die ordentliche, außerordentliche und Anschluss-Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund voraus.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine mit Sitz im Land Sachsen, die sich auf Grund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist mittels Freistellungsbescheid des Finanzamtes zu führen, der nach dem 01.01. des jeweils dritten Kalenderjahres vor einer Mitgliederversammlung erlassen wurde und dem Präsidium vorliegen muss. Die ordentliche Mitgliedschaft schließt die ordentliche Mitgliedschaft im DTV ein.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch die dafür geforderten Bedingungen noch nicht erfüllen

Seite 2

- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt worden sind.
- (7) Anschlussmitglieder sind Vereine oder Verbände, in denen Tanzsport betrieben wird, soweit nicht die Ziffern (3 oder (4) auf sie anwendbar sind.
- (8) Änderungen der Post- und E-Mailadresse, der Besetzung des Vorstandes oder der Bankverbindung sind dem Verband unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

#### § 7 Aufnahme

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied, ausgenommen als Ehrenmitglied, sind schriftlich an das Präsidium des Verbandes zu richten. Anträgen von rechtsfähigen Vereinen oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine ist eine Kopie der Vereinssatzung und der Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist erst möglich, wenn die Mitgliedschaft im Landessportbund nachgewiesen und der Antrag auf Aufnahme in den DTV gestellt worden ist. Die ordentliche Mitgliedschaft erhält ein außerordentliches Mitglied, wenn es die Gemeinnützigkeit nachgewiesen und die ordentliche Mitgliedschaft im DTV erlangt hat.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Beschwerde an den Verband zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums..

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an das Präsidium gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Wegfall der in § 6 genannten Voraussetzungen
  - b) bei Vereinen und Institutionen auch durch ihre Auflösung
  - c) bei natürlichen Personen auch durch deren Ableben.
- (3) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im DTV oder im Landessportbund Sachsen.
- (4) Der Ausschluss richtet sich nach § 9 dieser Satzung.
- (5) Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

# § 9 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verband ausschließen.
- (2) Das Präsidium hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten. In einem solchen Falle kann das Präsidium
  - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen
  - b) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
- (3) Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

### § 10 Sporthoheit

- (1) Die Sporthoheit steht ausschließlich dem DTV bzw. den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung im DTV zu.
- (2) Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des DTV bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung im DTV maßgebend.

### § 11 Beiträgen, Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Finanzordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt und die sie jederzeit ändern kann.
- (2) Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Anzahl der beim Landessportbund per 01.01. jeden Jahres zu meldenden Tanzsportler. Für Mitglieder des DTV wird die Übereinstimmung mit der Meldung an den DTV vorausgesetzt. Erfüllt ein Mitglied die Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht, so ist der Schatzmeister verpflichtet, eine Schätzung vorzunehmen.
- (3) Neben Beiträgen können Umlagen oder sonstige Leistungen erhoben werden. Über diese Umlagen und sonstigen Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es gilt § 13 Ziffer (9).

### § 12 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Präsidium
  - c) die Delegiertenversammlung der sächsischen Tanzsportjugend
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

#### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien des Verbandes. Sie beschließt unter anderem den Haushaltplan, Änderungen der Finanzordnung sowie Satzungsänderungen, wählt das Präsidium gemäß § 15 sowie die Kassenprüfer gemäß § 17 und erteilt Entlastungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche

Benachrichtigung (Brief, E-Mail) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des LTVS einberufen.

- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
- (4) Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung, die Berichte und die Anträge an die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern bekannt.

Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich auf einem geschützten Bereich in der Homepage des LTVS. Darauf ist termingemäß und schriftlich zu verweisen.

- (5) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung vor dem Verbandstag des DTV statt. In dieser Jahreshauptversammlung haben das Präsidium und dessen Beauftragte über die Arbeit im vergangenen Jahr zu berichten.
- (6) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag unter Bekanntgabe von Gründen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge, in der sie in § 15 aufgeführt sind oder, wenn kein Präsidiumsmitglied anwesend ist, ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Nur auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung nach Absatz 8 und dem Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben ist. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich auf einem geschützten Bereich in der Homepage des LTVS.

Werden innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Beanstandungen durch Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwände gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung.

- (13) Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des LTVS.
- (14) In Eilfällen kann das Präsidium von der Einberufung einer Mitgliederversammlung absehen und die Mitglieder schriftlich befragen.

Für Satzungsänderungen ist dieses schriftliche Verfahren unzulässig.

Der im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellte Beschluss kommt zustande bei einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend.

Zwischen dem Zugang der schriftlichen Anfrage und dem Stichtag, an welchem das Abstimmungsergebnis festgestellt werden soll und der zugleich mit der Anfrage mitzuteilen ist, muss eine Frist von mindesten zwei Wochen liegen.

Die Stellungnahme der Mitglieder zu der schriftlichen Anfrage muss mittels Einschreiben erfolgen.

Die Unterlagen über die schriftliche Abstimmung sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

# § 14 Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme.

Maßgebend ist die letzte pflichtgemäße Meldung an den DTV vor Abhalten der Mitgliederversammlung.

- (2) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (3) Außerordentliche und Anschlussmitglieder haben für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, wenn der Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 6 Abs. 3 vorliegt, sonst nur eine Stimme.
- (4) Jedes ordentliche, außerordentliche und Anschluss- Mitglied kann zur Mitgliederversammlung bis zu zwei Vertreter entsenden, von denen jedoch nur einer stimmberechtigt ist. Dieser muss mit einer nach § 26 BGB rechtsverbindlich unterzeichneten Vollmacht versehen und mindestens 18 Jahre alt sein.
- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist unzulässig. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums dürfen nur ihr Stimmrecht nach § 14 Abs. 2 ausüben.
- (6) Fördernde Mitglieder können zur Mitgliederversammlung je einen Vertreter entsenden.

#### § 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident und Schriftführer
  - c) Schatzmeister
  - d) Sportwart
  - e) Lehrwart
  - f) Pressewart
  - g) Jugendwart

Die Bezeichnung der vorgenannten Positionen ist geschlechtsneutral.

- (2) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Beauftragte benennen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (4) Die Präsidiumsmitglieder a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für jedes Amt wird einzeln gewählt.
- (5) Das Präsidiumsmitglied g) wird von der Delegiertenversammlung der sächsischen Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die durch das Präsidium neu berufenen Beauftragten sind von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Die Legislaturperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium bleibt nach Ablauf einer Legislaturperiode im Amt bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

- (8) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge nach Abs. 1 einberufen und geleitet.
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (10) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
- (11) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium bis zum Ablauf der Legislaturperiode durch Berufung selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die noch verbliebenen Präsidiumsmitglieder verteilen.
- (12) Die Präsidiumsmitglieder sind ihrem Verein gegenüber unabhängig. Sie sind verpflichtet, unparteiisch die Interessen des Verbandes zu vertreten und können auf den Mitgliederversammlungen nicht Delegierte eines Vereines sein.
- (13) Bei Beratungspunkten des Präsidiums, in denen Probleme aus den Kompetenzbereichen der Beauftragten behandelt werden, sind die dafür verantwortlichen Beauftragten hinzuzuziehen. Hierzu sind sie stimmberechtigt.
- (14) Die Beauftragten des Präsidiums haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung von Präsidialsitzungen zu stellen.
- (15) Ein Präsidiumsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Präsidiumsmitglieder suspendiert werden, wenn es durch sein Verhalten oder Nichterfüllung seiner Aufgaben den Verband schädigt. Vor dieser Entscheidung ist dem Präsidiumsmitglied die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

# § 16 Sächsische Tanzsportjugend

- (1) Die Sächsische Tanzsportjugend ist die Jugendorganisation des Verbandes.
- (2) Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

# § 17 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl für die nächste Wahlperiode ist nur für einen der beiden zulässig, wobei die Gesamttätigkeit nicht länger als sechs Jahre in Folge möglich ist.
- (2) Den Kassenprüfern ist eine Überprüfung der Kassenführung des Verbandes jederzeit zu gewähren. Sie haben auf der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und dem Präsidium einen schriftlichen Prüfungsbericht als Grundlage für die Entlastung des Schatzmeisters vorzulegen.

# § 18 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 14 Abs. 1 und 2 möglichen Stimmen vertreten sind.

Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindesten zwei Drittel der Stimmen vertreten, so kann zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Landessportbund Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 19 Ordnungen

- (1) Für die Mitglieder des LTVS gelten außer dieser Satzung noch folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein:
- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Breitensportordnung
- e) Verleihungsordnung

\_\_\_\_\_

Der Landestanzsportverband Sachsen e.V. wurde am 29.09.1990 gegründet.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 24.04.1991 unter der Nummer VR 1009 beim Amtsgericht Dresden.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 12.04.2015 beschlossen.

\_\_\_\_\_\_